



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-44/2016

Datum: 23. Mai 2016

Aktenzeichen	I/3-3
Federführendes Amt	Körperschaftsbüro
Vorlagenerstellung	Frau Paschke

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	30. Mai 2016

Betreff:

Wahl des Schriftführers und seines Stellvertreters

Sachverhalt:

Nach § 62 Abs. 5 HGO i. V. m. § 61 HGO muss über jede Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses eine Niederschrift gefertigt werden. Daher gehört zu der konstituierenden Sitzung die Wahl einer Schriftführerin oder eines Schriftführers sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters (§ 61 Abs. 2 Satz 2 HGO).

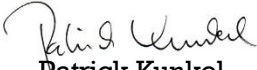
Gem. § 55 Abs. 5 HGO sind die Schriftführerin und die Stellvertreter nach Stimmenmehrheit zu wählen. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden, andernfalls ist gem. § 55 Abs. 3 HGO schriftlich und geheim zu wählen.

Es ist eine reine Zweckmäßighkeitsfrage, ob der Haupt- und Finanzausschuss eines ihrer Mitglieder, Bedienstete der Verwaltung oder Personen aus der Bürgerschaft als Schriftführer bestellt. Für ihre Mitglieder eignet sich diese Aufgabe weniger, weil die Protokollführung bei der Mitwirkung an der Debatte hindert. Der Haupt- und Finanzausschuss ist daher gut beraten, wenn er die Schriftführung Gemeindebediensteten oder Personen aus der Bürgerschaft überträgt. Für Bedienstete spricht deren Sachkunde, da sie mit den Beratungsgegenständen meist beruflich vertraut sind. Auch können sie das vorsitzende Mitglied schon bei der Sitzungsvorbereitung unterstützen.

Wie in der vergangenen Legislaturperiode wird vorgeschlagen, die Schriftführung Bediensteten der Gemeindeverwaltung zu übertragen.

Es werden vorgeschlagen:

- als Schriftführerin Frau Verwaltungsfachangestellte Susanne Paschke
- als stellvertretender Schriftführer Herr Amtsrat Dieter Schenk
- als stellvertretender Schriftführer Herr Magistratsrat Michael Stutzer


Patrick Kunkel
Bürgermeister